Stand: 25.6.2020

Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreises Segeberg über die Fremdnutzung der kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat auf seiner Sitzung am 25.06.2020 für die Nutzung der kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten durch Dritte folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Ordnung regelt die Nutzung der kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten (nachfolgend nur: Räumlichkeiten) durch Dritte (siehe Anlage 1).
- (2) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Ordnung.
- (3) Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag gemäß Anlage 2 zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und dem Kreis Segeberg geschlossen. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind ebenfalls Inhalt des Vertrages.

§ 2 Nutzerkreis

- (1) Die Räumlichkeiten werden nur folgenden Nutzergruppen zur Verfügung gestellt:
 - a) Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - b) Vereinigungen und Stiftungen des Privatrechts, die glaubhaft gemacht haben, dass sie ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgen. Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen des Kreises Segeberg der aktuelle Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer vorzulegen
 - c) Andere Veranstalter können nach Prüfung und Entscheidung im Einzelfall durch den Kreis Segeberg zugelassen werden.
- (2) Ausgeschlossen ist die Nutzung der Räumlichkeiten zur Durchführung politischer oder gewinnorientierter Veranstaltungen oder zur Durchführung kommerzieller oder privater Zwecke (z. B. Hochzeiten, Konfirmationen, Jubiläen, Trauerfeiern etc.).
- (3) Lehrkräfte sind anderen Nutzern gleichgestellt. Für sie gelten in Bezug auf eine außerschulische Nutzung der Schulräume dieselben Bestimmungen.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit; ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Die Anfrage auf Nutzung muss mindestens 2 Monate vor der beabsichtigten Nutzung beim Kreis Segeberg eingegangen sein.
- (3) Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 3 Jahre. Eine erneute Anfrage des bisherigen Nutzers ist erst 6 Monate vor Ablauf des Nutzungszeitraums zulässig.
- (4) Den Nutzern und Vertragspartnern wird nicht gestattet, die Räumlichkeiten Dritten zu überlassen.

§ 4 Entgelt

- (1) Für die Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben (Anlage 3).
- (2) Das Entgelt wird entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme, einschließlich der Zeiten für Proben, Vorbereitungen, Aufräumarbeiten u. ä. festgesetzt. Bei Überschreitung der ursprünglich aufgenommenen Nutzungsdauer erfolgt eine Nachberechnung.
- (3) Das Entgelt berechnet sich pro angefangene Viertelstunde.

§ 5 Schuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist derjenige,
 - a) der Vertragspartner ist oder
 - b) der die Räumlichkeiten tatsächlich nutzt oder
 - c) in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - d) der die Schuld gegenüber dem Kreis übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Entgelte werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die vorherigen Regelungen zur Nutzung der kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten durch Dritte außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 = Liegenschaften und Räumlichkeiten

Anlage 2 = Nutzungsvertrag

Anlage 3 = Entgelttarife

Anlage 4 = Anfrage Nutzungszeiten

Bad Segeberg,

Landrat